



Erlacherhof, Junkerngasse 47  
Postfach 3000 Bern 8

Telefon 031 321 62 16  
Fax 031 321 60 10  
stadtkanzlei@bern.ch  
www.bern.ch

Schweizerischer Städteverband (SSV)  
Frau Renate Amstutz, Direktorin  
Florastrasse 13  
3000 Bern 6

Bern, 27. April 2011

**05.445 Parlamentarische Initiative: Verfassungsgerichtsbarkeit/07.476 Parlamentarische Initiative: Bundesverfassung massgebend für rechtsanwendende Behörden; Vernehmlassung**

Sehr geehrte Frau Amstutz

Der Gemeinderat bedankt sich für die Gelegenheit, an der Vernehmlassung zu der geplanten Änderung der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101) teilnehmen zu können.

Die geplante Einführung der Verfassungsgerichtsbarkeit auch für Bundesgesetze wird auf die Stadt Bern keine direkten Auswirkungen haben. Für die städtischen Erlasse gilt bereits heute eine umfassende Verfassungsgerichtsbarkeit und die städtischen Behörden sind auch nach geltendem Recht verpflichtet, sich in all ihrem Handeln und Tun an die Vorgaben der Bundesverfassung zu halten. Auf Bundesebene hingegen bedeutete die Einführung einer umfassenden Verfassungsgerichtsbarkeit ein eigentlicher Paradigmawechsel mit einer gewissen Tragweite. Deshalb möchte der Gemeinderat die Gelegenheit zur Stellungnahme wahrnehmen.

Die Argumente für die Einführung der Verfassungsgerichtsbarkeit auch für Bundesgesetze sowohl der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrats (Bericht Ziff. 2 S. 7ff.) sowie der von der Kommission angehörten Rechtsexperten (Bericht Ziff. 1.2.1 S. 3) sind nach Ansicht des Gemeinderats durchwegs überzeugend. Eine Staatsverfassung steht in der innerstaatlichen Normenhierarchie über sämtlichen anderen Erlassen. Sie bildet die rechtliche Grundordnung des Staats. Überdies kommt ihr eine hohe demokratische Legitimation zu: bereits für Teilrevisionen wird das obligatorische Referendum und nebst dem Volksmehr auch das Ständemehr verlangt. Es ist daher nach Ansicht des Gemeinderats folgerichtig, wenn Bundesgesetze nicht von einer Überprüfung auf ihre Übereinstimmung mit dieser Verfassung ausgenommen werden.

Der Gemeinderat befürwortet den Vorschlag der Kommissionsmehrheit, den Artikel 190 BV ersatzlos aufzuheben. Es ist nach Ansicht des Gemeinderats nicht überzeugend, die Verfassungsgerichtsbarkeit nur auf die Grundrechte der Bundesverfassung zu beschränken und damit im Verfassungsrecht zwei Klassen zu bilden, wie die Kommission minderheit dies vorschlägt. Die Bundesverfassung bildet als ganzes die Grundlage des schweizerischen Rechtsstaats. Deshalb soll auch die gesamte Bundesverfassung zum Prüfungsmassstab der untergeordneten Erlasse werden.

Mit freundlichen Grüssen



Alexander Tschäppät  
Stadtpräsident



Dr. Jürg Wichtermann  
Stadtschreiber